

SATZUNG

des Sportverein Zschopaufischer e.V.

A) Allgemeines

§ 1 Name - Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:

Sportverein Zschopaufischer e.V. 1990

Die Abkürzung lautet: S V Z ' 90

Er hat seinen Sitz in Frankenberg und ist im Vereinsregister Hainichen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Das Vereinsabzeichen ist oval. Der obere Rand ist gelb, der untere grün. In der Mitte befindet sich ein roter Fisch auf blauem Untergrund. Es trägt die Inschrift: „SVZ ' 90 Frankenberg“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung des Sports und die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im olympischen Geist.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder durch sportliche Übungen und Leistungen ertüchtigt werden. Die Mitglieder werden dazu angehalten, Sport zu treiben und das Gemeinleben zu pflegen.

§ 3 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Alle Ehrenämter können auf Wunsch am Jahresende niedergelegt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall der Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied soll die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Amt im Verein gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen, z.B. Arbeitseinsätze, zu erfüllen.
 - an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Strafen

- 1) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in der Form
 - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
 - Verwarnung oder Verweis
 - Zahlung einer Geldbuße bis zu 100,- €
 - Ausschlussausgesprochen werden, wenn dem Mitglied z.B.
 - Schädigung des Vereins,
 - vorsätzliche Verletzung der Satzung
 - oder Interessen des Vereinsnachgewiesen werden kann.
- 2) Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Beitrag

- 1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt.
- 2) Werden ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 8 Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss (§6.1) oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt ist durch monatliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 10 Ehrungen

- 1) Über eine Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag und/oder sonstigen beschlossenen Verpflichtungen (§ 5.3) befreit werden.
Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.
Der Vorstand kann die Ehrung rückgängig machen, wenn der Geehrte sich eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C) Vereinsordnung

§ 11 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§5.2) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung in Aushängen.
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstand nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Revisionskommission und des Protokolls,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Sektionen,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 - d) Wahl der Revisionskommission,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplans (-programms),
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (§14), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 Anträge

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es innerhalb von zwei Monaten bei einem schriftlichen, begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
- 3) Der Vorstand ist für die Dauer von 4 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- 2) Der Vorstand tritt je nach Dringlichkeit zusammen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

D) Kommissionen

§ 19 Einsetzen der Kommissionen

- 1) Die erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es können zeitweilige (z.B. bei besonderen Anlässen) oder dauerhafte Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionsvorsitzenden sind für die Arbeit innerhalb der Gremien verantwortlich. Sie können Sitzungen selbständig einberufen und haben dem Vorsitzenden des Gremiums, das die Kommission eingesetzt hat, über alle wesentlichen Beratungs- und Arbeitsergebnisse zu berichten.

§ 20 Revisionskommissionen

- 1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und ihr gehören 2 Revisoren an. Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
- 2) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassenführung des Kassierers. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

E) Schlussbestimmungen

§ 21 Protokolle

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands und Kommissionssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Haftung und Versicherung

- 1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des WK oder Trainingsbetriebs, sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände.
- 2) Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen (DAV) gesichert. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich beim Verein formlos schriftlich zu melden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2009 beschlossen.

Rainer Mühlberg
Vorsitzender

Frank Cziommer
Stellvertretender Vorsitzender